

# Satzung



## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "KliV - Kinder leben in Völkxen" und nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz "e.V." - im Folgenden "Verein" genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Springe OT Völkxen.
3. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung mit dem Ziel, einen Beitrag zur Gestaltung von kindgerechten und kinderfreundlichen Lebensbedingungen in der Region Hannover zu leisten.
2. Er erfüllt diese Aufgaben insbesondere durch:
  - die Unterhaltung und/oder Förderung von Betreuungsangeboten für Kinder
  - die Bündelung der Interessen von Eltern und Kindern gegenüber Dritten
  - die Beteiligung an Projekten, die die Verbesserung der Lebensbedingungen von Kindern zum Ziel haben
  - Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen, die dem Vereinszweck dienen
  - Einwerben von Spenden und Sachleistungen zur Unterstützung des Vereinszwecks.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist parteipolitisch-, weltanschaulich- und religionsneutral und wird bei der Aufnahme neuer Mitglieder die Einhaltung dieser Neutralität sicherstellen.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können auf schriftlichen Antrag natürliche Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechtes sowie nichtrechtsfähige Personenvereinigungen sein, die erwarten lassen, sich dauerhaft und intensiv für die Ziele und Aufgaben des Vereins einzusetzen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, Persönlichkeiten, die sich um den satzungsgemäßen Zweck verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern zu ernennen.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes oder Auflösung oder Erlöschen der juristischen Personen bzw. nichtrechtsfähigen Personenvereinigung.
5. Ein Mitglied kann seine Mitgliedschaft ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die Erklärung hierüber hat dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erfolgen. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Mitgliedsbeiträge ist ausgeschlossen.
6. Ein Mitglied kann wegen Verstoßes gegen die Satzung des Vereins oder wegen eines Verhaltens, das die Belange und das Ansehen des Vereins schädigt, durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Ihm/ihr ist die Gelegenheit zu einer vorherigen Äußerung zu geben. Der Beschluss ist dem Mitglied vom Vorstand mit Begründung schriftlich mitzuteilen.
7. Gegen den Beschluss gemäß Abs. 6 sowie gegen einen ablehnenden Beschluss gemäß Abs. 2 ist binnen eines Monats Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig entscheidet. Bis zu ihrer Beschlussfassung ruht die Mitgliedschaft.

## **§ 5 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Beirat
3. Die Mitgliederversammlung

## **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/-in, dem/der Schriftführer/-in und mindestens einem/einer Beisitzer/-in.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Er kann sich dazu eines/r Geschäftsführers/-in bedienen. Der Vorstand ist mit Ausnahme abweichender Regelungen ausschließliches Beschlussorgan des Vereins und übt die Dienstaufsicht über evtl. anzustellende Mitarbeiter/-innen des Vereins aus.
3. Für die Beschlussfassung gilt § 28 Abs. 1 in Verbindung mit § 32 BGB mit der Maßgabe, dass bei Stimmgleichheit die Stimme der/des 1. Vorsitzenden den Ausschlag gibt.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB von dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/-in vertreten. Jede/r ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der/die 2. Vorsitzende und der/die Schatzmeister/-in von seiner/ihrer Einzelvertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist. Im Falle der Verhinderung muss diese nicht nachgewiesen werden.
6. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.
8. Die Vorsitzenden, Schriftführer/-in und Schatzmeister/-in werden in getrennten Wahlgängen, die Beisitzer/-innen in einem Wahlgang gewählt.
9. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.
10. Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

## **§ 7 Beirat**

1. Der Verein kann sich eines Beirats bedienen.
2. Der Beirat besteht aus mindestens 5 und maximal 20 Personen, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Wahlzeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.
3. Der/die 1. Vorsitzende ist kraft Amtes Mitglied im Beirat.
4. Der Beirat unterstützt den Vorstand in seiner Arbeit. Dies insbesondere, indem er
  - Vorschläge und Anregungen für die Tätigkeit des Vereins macht, zu denen der Vorstand Stellung nimmt,
  - nach Vorlage durch den Vorstand, diesem bei Organisation und Durchführung von Vorhaben Hilfe leistet,
  - die Einwerbung von Spenden, Sachleistungen und Sponsorenmitteln unterstützt.
5. Die Mitglieder des Beirats wählen aus ihrer Mitte einen/eine Sprecher/-in und mindestens einen/eine Stellvertreter/-in. Der/die Sprecher/-in oder sein/ihre Stellvertreter/-in leitet die Sitzungen des Beirats. Der Beirat entscheidet mit 3/4 Mehrheit der Anwesenden.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - Wahl des Vorstandes
  - Wahl des Beirats
  - Beschluss über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
  - Entgegennahme des vom Vorstand vorzulegenden Jahresberichtes
  - Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes
  - Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich mit einer Frist von 4 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung von der/dem 1. oder 2. Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 3 Wochen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
4. Beschlussanträge müssen dem/der Vorsitzenden spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugegangen sein. Verspätet eingegangene Anträge werden nur dann zugelassen, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/-in zu unterschreiben ist.

#### **§ 9 Beitragsordnung und Finanzierung des Vereins**

1. Die Zahlung der Beiträge wird durch eine Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. In der Beitragsordnung sind die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten für die Beiträge zu regeln. Die Beitragsordnung kann für Einzelmitgliedschaften, Doppelmitgliedschaften (Ehepartner, nicht eheliche Lebensgemeinschaften und eingetragene Lebenspartnerschaften), Verbands-, Vereins- sowie Firmenmitgliedschaften verschieden hohe Beiträge vorsehen.
3. Die Beitragsordnung ist kein Bestandteil der Satzung.
4. Die Tätigkeit des Vereins wird im Übrigen durch zweckgebundene Zuwendungen sowie Spenden und Schenkungen finanziert.

#### **§ 10 Satzungsänderung/Auflösung**

1. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Vereinsmitglieder in einer zu diesem Zweck mindestens 6 Wochen vor dem Termin einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Springe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Projekte zu verwenden hat, die die Verbesserung der Lebensbedingungen und die kulturelle und soziale Bildung von Kindern in Völksen zum Ziel haben.

#### **§ 11 Übergangsvorschrift**

Sofern vom Registergericht oder vom Finanzamt Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

---

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 17.09.2012 in Völksen beschlossen und gemäß Ermächtigung der Gründungsversammlung am 27.09.2012 durch den geschäftsführenden Vorstand geändert.